

Ercheint täglich früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition Johannestraße 30.

Sprechstunden der Redaction: Donnerstags 10-12 Uhr, Samstags 6-8 Uhr.

Alle in dieser Zeitung veröffentlichten Nachrichten sind die Rechte vorbehalten.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 10 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme: Otto Klemm, Unterwallstraße 21, Louisstraße 18, a. nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 188.

Donnerstag den 6. Juli 1884.

Auflage 18,500.

Abonnementspreis vierteljährlich 4 1/2 Mk.

incl. Postgebühren 5 Mk. durch die Post bezogen 6 Mk.

Jede einzelne Nummer 30 Pf.

Belegblätter 10 Pf.

Erhöhter für Extrablätter (in Tagesblatt-Nummern gratis) ohne Postgebühren 30 Pf.

mit Postgebühren 45 Pf.

Inferne Specialer Beiträge 30 Pf.

Größere Schriften laut unserm Preisverzeichnis.

Kabalarische u. Differenz nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsdruck die Spalte 60 Pf.

Inserate sind nicht an die Expedition zu senden. — Rabatt nach nicht gegeben.

Bezahlung pro numerando oder durch Postnachnahme.

78. Jahrgang.

Ämtlicher Theil.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten, Mittwoch, am 3. Juli 1884, Abends 6 1/2 Uhr, im Saale der I. Bürgerhalle.

Tagesordnung:

- I. Bericht des Bau-, Oekonomie- und Finanzausschusses über a. Verkauf des Bienenplatzes Nr. 42 an der Ecke der Wilmers- und Sebastian-Strasse, sowie Veräußerung der Dreiflügel Nr. 42 und 43; b. Ankauf der Bienenplätze gegen Anweisung eines Bienenplatzes und Wassergrube bei Feuerstraße.**
- II. Bericht des Bau- und Oekonomieausschusses über a. Ankauf einer Frau wegen Veräußerung und Einhaltung der Aborteanlage in Schöneberg; b. Kauf der Aborteanlage in der Friedrichstraße und auf den Gärten.**
- III. Bericht des Bau- und Finanzausschusses über Einleitung der Wasserleitung in den Jagdschlössern.**
- IV. Bericht des Bau-, Oekonomie- und Verfassungsausschusses über Verlegung der Stelle eines Hauptpolizei-Inspektors und Fortsetzung einer persönlichen Jagde an Herrn Bauermeister Hausfeld u.**
- V. Bericht des Bauausschusses über: a. räumliche Erweiterung der Schulerektion und der Tiefbauverwaltung; b. bauliche Veränderungen im alten Theater; c. Neuverteilung der Hofdienstleistungen im Hofischen Gebäude.**
- VI. Bericht des Oekonomieausschusses über: a. Regulierung des Wasserlaufes in der Painsstraße; b. Anlegung der Granitmauer in der Painsstraße.**

Hierdurch werden die von uns mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossenen und von dem Königl. Ministerium des Innern bestätigten Bauverträge für die in denselben näher bezeichneten Bauprojekte im Westen und Norden der Stadt Leipzig vom 29. April dieses Jahres in Folge dessen amtlich verbindlich. Leipzig, den 30. Juni 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig, Dr. Georg. Wittig, Kgl. Bauvorchriften.

für das in Nachstehendem unter A. L.-V. näher bezeichnete und in den beiden Anlagen A. V. 1. u. 2. näher beschriebene Bauwerk mit voller Zustimmung, sowie mit voller Zustimmung der Herren Rammern amtlich genehmigt Bau-Vertrag in der Stadt Leipzig.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Dem Rath der Stadt Leipzig wird die Genehmigung der Projekte der auf den Bauplänen zu ersichtlichen Gebäude bewilligt.

§ 2. Jede Veränderung der einzelnen Baupläne ist unzulässig. Änderungen können nur durch Zustimmung der Stadtverordneten gestattet werden.

B. Besondere Vorschriften.

§ 1. Für die Bebauung der im Stadtgebiete Leipzig und im hiesigen Thamschloß gelegenen Bauplätze an der Wilmers- und Sebastian-Strasse und in deren Umgebung, nämlich Nr. 42-43 an der Wilmers-, Wilmers-, Wilmers- und Sebastian-Strasse.

Nr. 1-7 des Bauplatzes zwischen der Wilmers-, Wilmers-, Wilmers- und Sebastian-Strasse.

Nr. 1-7 des Bauplatzes zwischen der Wilmers-, Wilmers-, Wilmers- und Sebastian-Strasse.

Nr. 1-7 des Bauplatzes zwischen der Wilmers-, Wilmers-, Wilmers- und Sebastian-Strasse.

Nr. 1-7 des Bauplatzes zwischen der Wilmers-, Wilmers-, Wilmers- und Sebastian-Strasse.

Nr. 1-7 des Bauplatzes zwischen der Wilmers-, Wilmers-, Wilmers- und Sebastian-Strasse.

Nr. 1-7 des Bauplatzes zwischen der Wilmers-, Wilmers-, Wilmers- und Sebastian-Strasse.

Nr. 1-7 des Bauplatzes zwischen der Wilmers-, Wilmers-, Wilmers- und Sebastian-Strasse.

Nr. 1-7 des Bauplatzes zwischen der Wilmers-, Wilmers-, Wilmers- und Sebastian-Strasse.

Nr. 1-7 des Bauplatzes zwischen der Wilmers-, Wilmers-, Wilmers- und Sebastian-Strasse.

Nr. 1-7 des Bauplatzes zwischen der Wilmers-, Wilmers-, Wilmers- und Sebastian-Strasse.

Nr. 1-7 des Bauplatzes zwischen der Wilmers-, Wilmers-, Wilmers- und Sebastian-Strasse.

Nr. 1-7 des Bauplatzes zwischen der Wilmers-, Wilmers-, Wilmers- und Sebastian-Strasse.

Nr. 1-7 des Bauplatzes zwischen der Wilmers-, Wilmers-, Wilmers- und Sebastian-Strasse.

Nr. 1-7 des Bauplatzes zwischen der Wilmers-, Wilmers-, Wilmers- und Sebastian-Strasse.

Nr. 1-7 des Bauplatzes zwischen der Wilmers-, Wilmers-, Wilmers- und Sebastian-Strasse.

§ 1. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 2. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 3. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 4. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 5. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 6. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 7. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 8. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 9. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 10. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 11. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 12. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 13. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 14. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 15. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 16. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 17. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 18. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 19. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 20. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 21. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 22. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 23. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 24. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 25. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 26. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 27. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 28. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 29. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 30. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 31. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 32. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 33. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 34. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 35. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

und Baupläneanlagen dürfen auf dem in der Ueberricht befindlichen Bauplatz nicht errichtet werden.

§ 1. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 2. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 3. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 4. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 5. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 6. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 7. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 8. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 9. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 10. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 11. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 12. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 13. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 14. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 15. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 16. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 17. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 18. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 19. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 20. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 21. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 22. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 23. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 24. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 25. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 26. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 27. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 28. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 29. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 30. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 31. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 32. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 33. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

§ 34. Die Höhe der Gebäude an der Wilmers- und Sebastian-Strasse ist höchstens 20 Meter zu betragen.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichsimpfgesetzes vom 2. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königl. Schluß-Ausführungsverordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch folgendes bekannt:

1) Die Stadt Leipzig bildet einen selbständigen Impfbezirk, für welchen der Stadtamtmann Herr Dr. Wilhelm Conrad Hoff als Impfynter und Herr Dr. med. Schellberg als dessen Stellvertreter bestellt worden sind.

2) Das Impflocal befindet sich in der Centralhalle Kaiserplatz - (Eingang Centralstraße 17).

3) Dasselbe findet die öffentlichen Impfungen von vier aufsteigenden Kindern in der Zeit vom 21. Mai bis einschließlich 31. September c. und zwar bis auf Weiteres an jedem Mittwoch von 1/2 bis 5 Uhr Nachmittags, unentgeltlich statt.

4) Im Laufe dieses Jahres sind der Impfung zu unterziehen: I. diejenigen Kinder, a. welche im Jahre 1883 geboren worden, b. welche in den Jahren 1874 bis 1882 geboren sind und im Jahre 1883 der Impfpflicht nicht vollständig genügt haben (erfolgreich geimpft oder wegen Krankheit nicht geimpft); II. diejenigen Säuglinge öffentlicher Pflanzschulen und Privatfamilien, a. welche im Jahre 1872 geboren sind, b. welche in den Jahren 1863 bis 1871 geboren sind und im Jahre 1883 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben (erfolgreich wiedergeimpft oder wegen Krankheit nicht wiedergeimpft).

5) Alle diejenigen Einwohner sind berechtigt, ihre wie zu 4 unter I. a. und b. bezeichneten impfpflichtigen Kinder dort (Kaiserplatz der Centralhalle) unentgeltlich impfen zu lassen. Ebenso wird unentgeltlich die Impfung von Kindern, deren Mütter vor dem Jahre 1874 geboren, aber noch nicht mit Erfolg geimpft sind, die unentgeltliche Impfung dieser Kinder in den vorerwähnten Impfterminen hiermit angeboten.

6) Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtsort des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflanzers oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegmutter deutlich bezeichnet ist.

7) Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Ermahnung der im § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angeordneten Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den oben bestimmten Impfterminen persönlich zum Impfen zu erscheinen, oder die Vereinerung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.

8) Wegen Aenderung der Impf- und Reimpftermine zur Wiederingimpfung, beziehentlich Centralre der oben unter II. a. und b. genannten impfpflichtigen Säuglinge wird an die Schulbehörde besondere Meldung ergehen.

9) Diejenigen Eltern, Pflanzern und Vormündern oder Pflegeltern, welche ihre im Jahre 1884 impfpflichtigen Kinder und Säuglinge nicht impfen lassen wollen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1884 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen, sowie die erforderlichen Bescheinigungen darüber, daß die Impfung, beziehentlich Wiederingimpfung erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterbleiben ist, in der Impfstation im Stadthaus, Schloßmarkt 3, II. Stock, Zimmer Nr. 115, vorzulegen, widrigenfalls sie nach erfolgter amtlicher Aufforderung zur Nachholung des Impfenlassens binnen angemessener Frist (höchstens bis zu 5. oder höchst bis zu 3 Tagen zu genehigen) haben werden.

10) Familien und Häuser, in denen ostheude Kranke, wie: Masern, Keuchhusten, Diphtherie, Scharlach, Rote u. i. w., befehen, darf ein impfpflichtiges Kind in keinem Falle in das Impflocal gebracht werden. Leipzig, am 7. Mai 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig, Dr. Georg. Wittig.

Dr. Georg. Wittig.

Dr. Georg. Wittig.

Dr. Georg. Wittig.

Dr. Georg. Wittig.

Dr. Georg. Wittig.

Dr. Georg. Wittig.

Dr. Georg. Wittig.

Dr. Georg. Wittig.

Dr. Georg. Wittig.

Dr. Georg. Wittig.

Dr. Georg. Wittig.

Dr. Georg. Wittig.

Dr. Georg. Wittig.

Dr. Georg. Wittig.

Dr. Georg. Wittig.

Dr. Georg. Wittig.

Dr. Georg. Wittig.